

**[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 7. November 2017; Vorlage
Nr. 2720.62 (Laufnummer 15545)**

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt

Änderung vom 31. August 2017

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **753.1**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ sowie auf Art. 58 und Art. 60 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG)²⁾ und die Vollziehungsverordnung vom 8. November 1978 (BSV)³⁾,

beschliesst:

I.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. September 1988⁴⁾ (Stand 1. Januar 1999) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ SR [747.201](#)

³⁾ SR [747.201.1](#)

⁴⁾ BGS [753.1](#)

[Geschäftsnummer]

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ sowie auf Art. 58 und Art. 60 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG)²⁾ und die Vollziehungsverordnung vom 8. November 1978 (BSV)³⁾,

beschliesst:

§ 3 Abs. 3

³ Sie ist namentlich zuständig für:

- b) **(geändert)** den Entzug des Schiffsführerausweises, des Schiffsausweises und der Kennzeichen (Art. 19 und Art. 20 BSG);
- g) **(geändert)** die Freigabe gefrorener Seeflächen zum Betreten;
- h) **(neu)** Beitragsentscheide an den Seerettungsdienst (§ 10 Abs. 3).

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Wenn die Halterin oder der Halter mit der Entrichtung von Gebühren oder Steuern im Rückstand ist oder die Voraussetzungen für die Inverkehrsetzung von Schiffen nicht mehr gegeben sind, können der Schiffsausweis und die Kennzeichen verweigert oder entzogen werden.

§ 10 Abs. 3 (neu)

³ Der Kanton kann sich mittels Beitragsentscheiden an den Kosten des Seerettungsdienstes beteiligen.

Titel nach § 12 (geändert)

4. Steuern und Gebühren

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Steuern und Gebühren werden erhoben auf Schiffe, die gemäss Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt kennzeichnungspflichtig sind.

² Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

§ 13a (neu)

Steuerpflicht

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ SR [747.201](#)

³⁾ SR [747.201.1](#)

¹ Steuerpflichtig sind Halterinnen und Halter von Schiffen, die ihren Standort im Kanton Zug haben oder die länger als einen Monat im Kantonsgebiet genutzt werden.

² Von der Steuer befreit sind:

- a) Schiffe des Bundes;
- b) Schiffe der konzessionierten Schifffahrtsunternehmen;
- c) Schiffe des Kantons, der Polizei, der Feuerwehr, der Fischereiaufsicht und der Seerettungsdienste;
- d) Ruderboote und Pedalos;
- e) Schiffe zur Ausübung der Berufsfischerei.

§ 13b (neu)

Steuerperiode

¹ Die Schiffssteuer wird pauschal jährlich im Voraus erhoben.

² Für das laufende Jahr bereits bezahlte Steuern werden rückvergütet, wenn das Schiff vor dem 31. März ausser Verkehr gesetzt wird.

³ Die Hälfte der Steuer ist geschuldet, wenn das Schiff nach dem 31. Juli in Verkehr oder zwischen dem 1. April und dem 31. Juli ausser Verkehr gesetzt wird.

§ 13c (neu)

Bemessungsgrundlage

¹ Die Grundlagen für die Bemessung bilden die Schiffslänge in Dezimeter (dm) und die Antriebsleistung der Motoren in Kilowatt (kW).

§ 13d (neu)

Steuertarif

¹ Die jährliche Grundsteuer beträgt pro vollen oder angebrochenen dm Schiffslänge 1 Franken.

² Der Zuschlag je volle oder angebrochene 1-kW-Motorleistung beträgt 3 Franken.

³ Die Steuer für den Schiffs-Kollektivausweis beträgt 500 Franken.

⁴ Die Mindeststeuer pro Jahr beträgt pauschal 50 Franken.

§ 13e (neu)

Besteuerung von Schiffen mit verschiedenen Motoren

¹ Bei Schiffen, die mit verschiedenen Motoren betrieben werden, wird die Steuer für den Motor mit dem höchsten Ansatz erhoben.

² Bei Schiffen, die mit gleichartigen Motoren betrieben werden, wird die gesamte Motorenleistung berücksichtigt.

§ 13f (neu)

Steuernachforderungen, Steuerrückerstattungen und Verjährung

¹ Entgangene Schiffssteuern werden nachgefordert.

² Nicht geschuldete Schiffssteuern werden gutgeschrieben und verrechnet oder auf Verlangen zurückbezahlt.

³ Forderungen aus dem Steuerverhältnis verjähren nach fünf Jahren.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.¹⁾

Zug, 31. August 2017

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Daniel Thomas Burch

Der Landschreiber

Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ Inkrafttreten am ...